

Dringlichkeitsantrag der Fraktion der CDU

## **Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

### **Gesetz zur Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

#### **Artikel 1 Änderung des Bremischen Verfassungsschutzgesetzes**

Das Bremische Verfassungsschutzgesetz vom 28. Februar 2006 (Brem.GBl. S. 87-12-b-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission ihre vorherige Zustimmung erteilt hat.“ werden durch die Worte „die anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission einstimmig ihre vorherige Zustimmung erteilt haben.“

#### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### **Begründung:**

In der Parlamentarischen Kontrollkommission werden Themen behandelt, die grundsätzlich der Vertraulichkeit dienen. Dies spiegelt § 29 Abs. 2 wider. Eine Aufhebung der Vertraulichkeit sollte nur dann erfolgen, wenn alle anwesenden Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission zuvor ihre Zustimmung erteilt haben. Bei der Beurteilung, ob die Vertraulichkeit zur Erhöhung der Transparenz aufgehoben werden kann, bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission, denn nur so entsteht eine Diskussion mit allen Mitgliedern im Ausschuss über mögliche positive und negative Folgen einer Aufhebung

der Vertraulichkeit. Eine Aufhebung darf wegen der Wichtigkeit und Bedeutsamkeit der Themen nur dann erfolgen, wenn alle Mitglieder zu der Auffassung kommen, dass die Öffentlichkeit mit den inhaltlichen Themen der Parlamentarischen Kontrollkommission konfrontiert werden kann.

Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und die Fraktion der CDU